

Nr. 624

## **Verordnung über die Quellensteuer (QSIV)**

vom 8. November 1994 (Stand 1. Januar 2015)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 103 Absatz 1, 108 Absatz 3, 114 Absatz 4, 121 Absatz 1, 122 Absatz 2, 123 und 137 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Finanzdepartementes, \*

*beschliesst:*

### **1 Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern**

#### **§ 1 \*      Tarifarten**

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen: \*

- a.    Tarificode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben,
- b.    Tarificode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist,
- c.    Tarificode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind,
- d.    Tarificode D:
  1.    Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [620](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2. Personen, die von Versicherungen Ersatzeinkünfte nach § 3 beziehen, für diese Einkünfte,
- e. Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den §§ 22a–22e besteuert werden,
  - f. Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974<sup>2</sup> zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist,
  - g. Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
  - h. Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen,
  - i. Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen,
  - j. Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen,
  - k. Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen,
  - l. Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

<sup>2</sup> Die Steuerabzüge gemäss Absatz 1a–c sowie g werden je nach den Verhältnissen entweder mit der Kirchensteuer oder ohne die Kirchensteuer vorgenommen. \*

<sup>3</sup> Für die Steuerabzüge gemäss Absatz 1 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung massgebend.

## § 2 \* *Tarifberechnung*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons berechnet innerhalb der Tarifcodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet.

---

<sup>2</sup> [SR 0.642.045.43](#)

<sup>3</sup> [SR 0.672.913.62](#)

### § 3 *Ersatzeinkünfte*

<sup>1</sup> Als Ersatzeinkünfte im Sinn von § 102 Absatz 2b StG gelten insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sowie beruflicher Vorsorge. \*

<sup>2</sup> Taggelder und übrige Ersatzeinkünfte, die der Arbeitgeber ausbezahlt, werden zusammen mit allfälligen Arbeitseinkünften nach dem entsprechenden Tarif gemäss § 1 Absatz 1 besteuert.

<sup>3</sup> Kapitalleistungen werden gemäss § 58 StG besteuert. \*

### § 4 \* *Nebenerwerb*

<sup>1</sup> Als Nebenerwerb im Sinn von § 1 Absatz 1d gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.

### § 4a \* *Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger*

<sup>1</sup> Die Quellensteuer für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger beträgt für die Tarifcodes L, M, N, O und P je 4,5 Prozent der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0,5 Prozent, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.

### § 5 *Nachträgliche ordentliche Veranlagung*

<sup>1</sup> Betragen die an der Quelle besteuerten Bruttoeinkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als 120 000 Franken im Kalenderjahr, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen gemäss § 122 Absatz 2 StG durchgeführt. \*

<sup>2</sup> Dauert die Steuerpflicht im Kanton kein volles Kalenderjahr, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung der Quellensteuer nach Absatz 1 kann verzichtet werden, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die quellensteuerpflichtige Person hinreichend Sicherheit leistet. \*

### § 6 *Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Veranlagung*

<sup>1</sup> Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, unterliegt sie ab Beginn des folgenden Monats der ordentlichen Veranlagung.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die eine Partnerschaft mit einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung eintragen lassen. \*

**§ 7 \*** *Wechsel von der ordentlichen Veranlagung zur Quellenbesteuerung*

<sup>1</sup> Bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen Personen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab Beginn des folgenden Monats wieder dem Steuerabzug an der Quelle.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für Personen, die in tatsächlich oder rechtlich getrennter oder aufgelöster Partnerschaft leben. \*

**§ 8** *Vergütungen aus dem Ausland*

<sup>1</sup> Erhält eine steuerpflichtige Person Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung in der Schweiz getragen, wird sie dafür im ordentlichen Verfahren veranlagt.

## **2 Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

**§ 9** *Künstler, Sportler und Referenten*

<sup>1</sup> Anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten kann ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte insgesamt weniger als 300 Franken betragen.

**§ 10** *Organe juristischer Personen*

<sup>1</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 300 Franken betragen.

**§ 11** *Hypothekargläubiger*

<sup>1</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 300 Franken betragen.

**§ 12** *Periodische Vorsorgeleistungen*

<sup>1</sup> Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen Vorsorgeleistungen gemäss § 111 Absatz 1 StG, die nicht in Form von Kapitalzahlungen ausgerichtet werden, der Quellensteuer. \*

<sup>2</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 1000 Franken betragen.

<sup>3</sup> Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der steuerpflichtigen Person schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

### § 13 *Kapitalleistungen aus Vorsorge*

<sup>1</sup> Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 111 Absatz 1 StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung der Quellensteuer. \*

<sup>2</sup> Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Kapitalleistung weniger als 5000 Franken beträgt.

<sup>3</sup> Die erhobene Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn die steuerpflichtige Person

- a. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit bei der Veranlagungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und
- b. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat.

## 3 Gemeinsame Bestimmungen

### § 14 *Meldepflichten*

<sup>1</sup> Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind, sind verpflichtet, ihren Arbeitgebern Kenntnis von der Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten zu geben. Dies gilt sinngemäss auch für Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben. \*

<sup>2</sup> Das Amt für Migration hat der Dienststelle Steuern<sup>4</sup> neu zugezogene erwerbstätige ausländische Personen zu melden. \*

<sup>3</sup> Die Gemeinden haben der Steuerverwaltung An- und Abmeldung sowie Zivilstandsänderungen erwerbstätiger ausländischer Personen ohne Niederlassungsbewilligung zu melden. \*

---

<sup>4</sup> Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurden in den §§ 14–22 die Bezeichnungen «kantonale Steuerverwaltung» bzw. «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern des Kantons» bzw. «Dienststelle Steuern» ersetzt.

<sup>4</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 101, 106 und 107 StG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden. Erfolgt die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung mittels elektronischem Lohnmeldewesen ELM/QSt, kann die Meldung mit der monatlichen Abrechnung vorgenommen werden. \*

### **§ 15**      *Veranlagungsbehörde*

<sup>1</sup> Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Dienststelle Steuern des Kantons in Zusammenarbeit mit dem Schuldner der steuerbaren Leistung.

<sup>2</sup> Die Veranlagung der Quellensteuer gemäss § 110 StG obliegt der ordentlichen Veranlagungsbehörde. \*

<sup>3</sup> Die Veranlagung gemäss § 122 Absatz 1 StG wird von der Dienststelle Steuern des Kantons vorgenommen. \*

### **§ 16**      *Steuerbezug*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons bezieht die von ihr gemäss § 15 Absätze 1 und 3 veranlagten Steuern.

<sup>2</sup> Die Bezugsbehörde gemäss § 189 StG bezieht die Quellensteuer gemäss § 110 StG. \*

### **§ 17**      *Erläss*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Steuern kann Schuldnern der steuerbaren Leistung, die den Steuerabzug gutgläubig nicht oder nicht richtig vorgenommen haben, die Nachzahlung der Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Überwälzung auf die Steuerpflichtigen nicht mehr möglich ist.

### **§ 18 \***      *Rückerstattung der Kirchensteuer*

<sup>1</sup> Gehört die steuerpflichtige Person keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde an und erfolgte der Steuerabzug versehentlich mit der Kirchensteuer, erstattet die Dienststelle Steuern des Kantons auf Gesuch hin die im Steuerabzug enthaltene Kirchensteuer zurück. § 118 Absatz 1 StG gilt sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung bei Familien, deren Mitglieder verschiedenen Konfessionen angehören, richtet sich nach § 240 Absatz 2 StG.

<sup>3</sup> Die Rückerstattung bei Austritten aus der Religionsgemeinschaft richtet sich nach § 240 Absatz 3 StG.

### § 19 *Bezugsprovision*

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2 Prozent des abgelieferten Steuerbetrags. Bei Ablieferung von Quellensteuern auf Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent. \*

<sup>2</sup> Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann die Dienststelle Steuern des Kantons die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung von der Dienststelle Steuern des Kantons eine Schätzung vorgenommen werden, entfällt die Bezugsprovision.

<sup>3</sup> ... \*

### § 20 \* *Ausserkantonale Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons kann dem Schuldner oder der Schuldnerin der steuerbaren Leistung im Einvernehmen mit dem gemäss § 116 StG berechtigten Kanton gestatten, für nicht im Kanton Luzern steuerpflichtige Personen die Steuer nach den Bestimmungen des berechtigten Kantons zu erheben und sie diesem direkt zu überweisen.

### § 21 *Ausserkantonale Steuerschuldner*

<sup>1</sup> Erhebt ein ausserkantonaler Schuldner der steuerbaren Leistung die Steuer gemäss dieser Verordnung und überweist er die Steuer direkt der Dienststelle Steuern des Kantons, kann er eine Bezugsprovision gemäss dem Ansatz des betreffenden Kantons geltend machen.

<sup>2</sup> Verletzt er seine Verfahrenspflichten, kann die Dienststelle Steuern des Kantons die Bezugsprovision herabsetzen.

### § 22 \* *Abrechnung*

<sup>1</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons erstellt auf das Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die Quellensteuererträge und setzt die Höhe des Anteils jedes anspruchsberechtigten Gemeinwesens gemäss den folgenden Richtlinien fest:

1. Für die Ausscheidung der Gemeindesteueranteile ist die jeweilige Wohnsitzdauer des Arbeitnehmers massgebend.
2. Vom Rohertrag werden vorab die Verwaltungskosten in Abzug gebracht.
3. Vom Reinertrag wird vorerst der auf die volle Personalsteuer entfallende Betrag ausgesondert und nach den Vorschriften der §§ 230 ff. StG verteilt.
4. \* Der Fehlbetrag derjenigen Gemeinden, deren Gesamtsteuerfuss für Staatssteuer, Einwohner- und Kirchgemeindesteuer über dem für die Tarife berechneten Durchschnitt liegt, wird aus dem Überschuss derjenigen Gemeinden gedeckt, deren Gesamtsteuerfuss unter der mittleren Belastung durch die Staatssteuer sowie die Einwohner- und Kirchgemeindesteuer liegt. Die Deckung des Fehlbetrags erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Gemeinden am Überschuss beteiligt sind.

5. Im Übrigen werden die Anteile der einzelnen Gemeinwesen untereinander im Verhältnis der beschlossenen Steuereinheiten festgelegt.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Steuern des Kantons leistet quartalsweise provisorische Akontozahlungen an die anspruchsberechtigten Gemeinwesen.

## **4 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren \***

### **§ 22a \*** *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Sofern sich aus den §§ 59a und 101 Absatz 1 StG sowie aus den §§ 22a–22e dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch für das vereinfachte Abrechnungsverfahren.

### **§ 22b \*** *Besteuerungsgrundlage*

<sup>1</sup> Die Steuer wird auf der Grundlage des vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

### **§ 22c \*** *Ablieferung der Quellensteuer durch den Arbeitgeber*

<sup>1</sup> Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947<sup>5</sup> über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

<sup>2</sup> Wird die Steuer auf die Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, erstattet diese der Steuerbehörde des Kantons Meldung, in welchem der Arbeitgeber den Sitz oder Wohnsitz hat. Die Steuerbehörde bezieht die Steuer nach den Bestimmungen des Steuergesetzes.

### **§ 22d \*** *Ablieferung der Quellensteuer durch die AHV-Ausgleichskassen*

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskassen haben die im vereinfachten Abrechnungsverfahren eingegangenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des Kantons abzuliefern, in welchem die steuerpflichtige Person Ende Jahr der massgebenden Abrechnungsperiode ihren Wohnsitz hatte.

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, haben die AHV-Ausgleichskassen die im vereinfachten Abrechnungsverfahren eingegangenen Quellensteuern an die Steuerbehörde des Kantons abzuliefern, in welchem die steuerpflichtige Person Ende Jahr der massgebenden Abrechnungsperiode ihren Arbeitsort hatte.

---

<sup>5</sup> SR [831.101](#); AS 2007 359

<sup>3</sup> Sind der AHV-Ausgleichskasse weder Wohnsitz noch Arbeitsort der steuerpflichtigen Person bekannt, sind die Quellensteuern mit der Steuerbehörde am Sitz oder Wohnsitz des Arbeitgebers abzurechnen und dieser abzuliefern.

<sup>4</sup> Die Quellensteuern sind jährlich bis spätestens Ende März des Folgejahres abzurechnen und abzuliefern.

### **§ 22e \*** *Bezugsprovision der AHV-Ausgleichskassen*

<sup>1</sup> Den AHV-Ausgleichskassen wird eine Bezugsprovision von 10 Prozent der abgelieferten Quellensteuern gewährt.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **§ 23** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Die Verordnung über das an der Quelle besteuerte Erwerbseinkommen ausländischer Aufenthalter (Quellensteuerverordnung) vom 29. Dezember 1956<sup>6</sup> wird aufgehoben.

### **§ 24** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

<sup>6</sup> V XV 363 (SRL Nr. 624)

## Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	08.11.1994	01.01.1995	Erstfassung	G 1994 374
Ingress	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 1	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 1 Abs. 1	14.06.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 283
§ 1 Abs. 2	14.06.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 283
§ 2	14.06.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 283
§ 3 Abs. 1	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 3 Abs. 3	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 4	14.06.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 283
§ 4a	14.06.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 283
§ 5 Abs. 1	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 5 Abs. 3	28.09.1999	01.01.2000	eingefügt	G 1999 289
§ 6 Abs. 2	01.12.2006	01.01.2007	eingefügt	G 2006 377
§ 7	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 7 Abs. 2	01.12.2006	01.01.2007	eingefügt	G 2006 377
§ 12 Abs. 1	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 13 Abs. 1	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 14 Abs. 1	01.12.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 377
§ 14 Abs. 2	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 14 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 14 Abs. 4	14.06.2013	01.01.2014	eingefügt	G 2013 283
§ 15 Abs. 2	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 15 Abs. 3	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 16 Abs. 2	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 18	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 19 Abs. 1	16.09.2014	01.01.2015	geändert	G 2014 351
§ 19 Abs. 3	28.09.1999	01.01.2000	aufgehoben	G 1999 289
§ 20	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 22	08.09.2000	01.01.2001	geändert	G 2000 297
§ 22 Abs. 1, 4.	19.08.2008	01.08.2008	geändert	G 2008 356
Titel 4	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286
§ 22a	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286
§ 22b	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286
§ 22c	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286
§ 22d	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286
§ 22e	21.08.2007	01.01.2008	eingefügt	G 2007 286

## Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
08.11.1994	01.01.1995	Erllass	Erstfassung	G 1994 374
28.09.1999	01.01.2000	§ 5 Abs. 3	eingefügt	G 1999 289
28.09.1999	01.01.2000	§ 19 Abs. 3	aufgehoben	G 1999 289
08.09.2000	01.01.2001	Ingress	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 1	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 3 Abs. 3	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 7	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 12 Abs. 1	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 13 Abs. 1	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 14 Abs. 2	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 15 Abs. 2	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 15 Abs. 3	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 16 Abs. 2	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 18	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 20	geändert	G 2000 297
08.09.2000	01.01.2001	§ 22	geändert	G 2000 297
01.12.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 2	eingefügt	G 2006 377
01.12.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 2	eingefügt	G 2006 377
01.12.2006	01.01.2007	§ 14 Abs. 1	geändert	G 2006 377
21.08.2007	01.01.2008	Titel 4	eingefügt	G 2007 286
21.08.2007	01.01.2008	§ 22a	eingefügt	G 2007 286
21.08.2007	01.01.2008	§ 22b	eingefügt	G 2007 286
21.08.2007	01.01.2008	§ 22c	eingefügt	G 2007 286
21.08.2007	01.01.2008	§ 22d	eingefügt	G 2007 286
21.08.2007	01.01.2008	§ 22e	eingefügt	G 2007 286
11.12.2007	01.01.2008	§ 14 Abs. 3	geändert	G 2007 445
19.08.2008	01.08.2008	§ 22 Abs. 1, 4.	geändert	G 2008 356
14.06.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2013 283
14.06.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2013 283
14.06.2013	01.01.2014	§ 2	geändert	G 2013 283
14.06.2013	01.01.2014	§ 4	geändert	G 2013 283
14.06.2013	01.01.2014	§ 4a	eingefügt	G 2013 283
14.06.2013	01.01.2014	§ 14 Abs. 4	eingefügt	G 2013 283
16.09.2014	01.01.2015	§ 19 Abs. 1	geändert	G 2014 351